

# **KULTURFONDS-SATZUNG**

(gültig ab 18. Mai 2006)

Der Schulelternbeirat des SOPHIE-SCHOLL-GYMNASIUMS Itzehoe – Gymnasium des Kreises Steinburg – beschließt nachfolgende Satzung:

## **§1**

### **Unterhaltung eines Kulturfonds**

Zur Förderung kultureller Veranstaltungen des Gymnasiums und zu ihrer finanziellen Unterstützung unterhält der Schulelternbeirat einen Kulturfonds.

Die Elternschaft bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sind aufgerufen, sich an der Unterhaltung des Kulturfonds durch Beiträge und Spenden zu beteiligen.

Die Beteiligung ist freiwillig und ist, soweit es sich um die fortlaufende Unterstützung handelt, durch schriftliche Bereitwilligkeitserklärung zu vollziehen.

## **§2**

### **Beitrag und Spenden**

Der Grundbeitrag im Schuljahr beträgt 20,-- €; er ermäßigt sich für das zweite das Gymnasium besuchende Kind einer Familie auf 10,-- € . Die weiteren Kinder einer Familie sind beitragsfrei.

Die Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer führen die Beitragsliste, ziehen den Beitrag zu Beginn eines jeden Schuljahres ein und leiten den Gesamtbetrag an die Treuhänderin / den Treuhänder weiter. Die Aufgaben der Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer übernehmen in der Jahrgangsstufe 12 die Mathematik- und in der Jahrgangsstufe 13 die Deutsch-Lehrkräfte.

Spenden können jederzeit in beliebiger Höhe dem Kulturfonds zugeführt werden.

Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen aus dem Kulturfonds kann weder durch die Beitragsleistung noch durch eine Spende ausgelöst werden.

## **§3**

### **Treuhänderin / Treuhänder**

Der Schulelternbeirat bestätigt die / den vom Kollegium des Gymnasiums aus seinem Kreis benannte Treuhänderin / benannten Treuhänder und seine Vertreterin / seinen Vertreter. Die Treuhänderin / der Treuhänder ist zur Rechnungslegung, zur Unterhaltung eines Treuhandkontos und zur Erstattung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung verpflichtet.

Die Treuhänderin / der Treuhänder führt das Treuhandkonto unter ihrem / seinem Namen mit dem Zusatzvermerk "wg. Kulturfonds". Die Treuhänderin / der Treuhänder entscheidet gemeinsam mit der Vertreterin / dem Vertreter über die Ausgaben und verfügt über das Treuhandkonto unter Beachtung der nachfolgenden Verteilungsbasis.

## **§4 Verwendungszweck**

Die Mittel des Kulturfonds sind wie folgt zu verwenden:

1. An die Schülervertretung des SOPHIE-SCHOLL-GYMNASIUMS sind 6 % der jährlich anfallenden Beiträge abzuführen. Die Schülervertretung hat zum Ende des Schuljahres unaufgefordert über den Verbleib der Zuwendungen den im §6 angeführten Kassenprüferinnen / Kassenprüfern Rechnung zu legen.
  
2. Die weiteren Mittel des Kulturfonds sind wie folgt zu verwenden
  - a) als Zuschuss zu Eintrittsgeldern und Fahrtkosten beim Besuch kultureller Veranstaltungen;
  - b) als Zuschuss für sportpädagogische Maßnahmen unter sozialer Zielsetzung (z.B. Kletterprojekte);
  - c) als Zuschuss für fachspezifische Exkursionen unter inhaltlichen Schwerpunkten;
  - d) als Zuschuss für Schulveranstaltungen;
  - e) für Buchprämien o. ä. als Anerkennung für besonderen Einsatz in der Schulgemeinschaft;
  - f) einen Betrag von 160,- € jährlich an die Einrichtung „Patenschaftsausschuss Brunde“;
  - g) als Reisekostenerstattung für Begleitpersonen mehrtägiger Klassenreisen, soweit die Landesmittel nicht ausreichen;
  - h) als Zuschuss zu den Druckkosten der jährlich erscheinenden Berichte
  - i) für Repräsentationsaufgaben des Schulelternbeirats aus besonderem Anlass.

Über sonstige Verwendung entscheidet und beschließt der Schulelternbeirat von Fall zu Fall.

## **§5 Eigentumserwerb durch die Schule**

Anschaffungen aus den Mitteln des Kulturfonds werden mit ihrer Einbringung in die Schule Schuleigentum und sind zu inventarisieren.

## **§6 Unterrichtung des Elternbeirats**

Dem Schulelternbeirat ist jederzeit auf dessen Verlangen über die Höhe der gezahlten Beiträge und Spenden, die Verwendung der Mittel und über den Kassenbestand Auskunft zu erteilen.

Zwei vom Schulelternbeirat gewählte Kassenprüferinnen / Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung. Die jährliche Entlastungserteilung für die Treuhänderin / den Treuhänder obliegt dem Schulelternbeirat.

Itzehoe, den 18. Mai 2006

gez. Hartmann  
Oberstudiendirektorin

gez. Moritz  
Vorsitzender des Schulelternbeirates